



## VERFÜGUNG

### Anordnung von provisorischen Schutzmassnahmen der Trinkwasserfassung für das Jugendhaus Aussersihl Untersuchung Walchwilerberg

#### 1. Beschrieb der Trinkwasserfassung

**Gemeinde:** Walchwil

**Ortsbezeichnung:** Schwändi

**Nummer der  
Fassung:** 45

**Eigentümerin/Inhaberin  
der Fassung:** Stiftung Jugendhaus Aussersihl

**Hydrogeologische  
Grundlagen:** Grundlage: hydrogeologisches  
Gutachten: 2. Zwischenbericht  
Nr. 3061/3: Quellschutz-  
zonenausscheidung, Büchi und  
Müller AG, 23. März 1993; inkl.  
Schutzzonenplan März 1993  
(1:10'000), Beilage 2

**Provisorische Schutz-  
massnahmen:** - Plan: Übersichtskarte 1:10'000  
"Schutzzonen um öffentliche oder  
dem öffentlichen Wohle dienende  
Grund- und Quellwasserfassungen"  
(Verkleinerung des Quellenkata-  
sters 1:5'000 des Kantons Zug 1994)

- Schutzzonenreglement: Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen vom Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982

## 2. Erwägungen:

a) Das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971 (AS 1972 950) verlangte erstmals die Errichtung der notwendigen Grundwasserschutzzonen im Einzugsbereich von Trinkwasserfassungen. Das revidierte Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20; GschG) hielt an diesem Grundsatz fest. Demgemäss haben die Kantone dafür zu sorgen, dass um Grund- sowie Quellwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen erlassen werden (Art. 20 GschG). Die Schutzzonen sollen Trinkwasserfassungen vor Beeinträchtigungen schützen. Die vorgenannte Zielsetzung erfordert Nutzungsbeschränkungen innerhalb der Schutzzonen. Die Schutzzonenausscheidung umfasst einerseits einen Schutzzonenplan, auf dem die Gebietsabgrenzung festgehalten ist, andererseits ein Schutzzonen - Reglement mit Vorschriften über die Nutzungsbeschränkungen und den Hinweisen auf die zulässige Nutzung. Die Zonenausscheidung richtet sich nach den topographischen und hydrogeologischen Verhältnissen im betreffenden Gebiet. Die Beschaffung der Grundlagen zur Schutzzonenausscheidung, der Erwerb der erforderlichen dinglichen Rechte sowie die Ausrichtung von allfälligen Entschädigungen obliegt den **Eigentümern bzw. Inhabern** der Wasserfassungen (Art. 20 Abs. 2 GschG; § 4 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Trinkwasservorkommen vom 17. Juli 1979, BGS 731.2, TWV) - nachfolgend Fassungseigentümerin genannt.

b) Falls die Fassungseigentümer dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen, kann die Baudirektion im Sinne der

Ersatzvornahme provisorische Schutzmassnahmen verfügen (§ 4 Abs. 1 TWV).

Mit Schreiben vom 8. August 1994 und Amtsblattpublikationen vom 12. August, 9. September und 14. Oktober 1994 forderte die Baudirektion all jene Fassungseigentümer auf, die ihrer Pflicht trotz mehrmaliger Aufforderung noch nicht nachgekommen waren, bis zum 12. November 1994 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung einzureichen. Für den Fall des Nichtbefolgens der letzten Aufforderung drohte die Baudirektion den säumigen Fassungseigentümern die Anordnung provisorischer Schutzmassnahmen an.

c) Die Baudirektion hat gestützt auf ein hydrogeologische Gutachten (2. Zwischenbericht Nr. 3061/3: Quellschutzzonenausscheidung, Büchi und Müller AG, 23. März 1993; inkl. Schutzzonenplan März 1993 (1:10'000), Beilage 2) eine Übersichtskarte (1:10'000) der Schutzzonen der eindeutig im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasser- und Quelfassungen ausarbeiten lassen. Unter das öffentliche Interesse fallen in einem ersten Schritt die Wasserversorgungen von Gemeinden oder Gemeindeteilen, Wasserversorgungen einzelner Gebäude, die jedoch einer Vielzahl von Personen offenstehen (u.a. Restaurants, Sanatorien) sowie Wasserversorgungen für Betriebe, bei denen das Wasser mit Lebensmitteln in Kontakt kommt (u.a. Käsereien).

Die Fassungseigentümerin hat es innert Frist unterlassen, die entsprechenden Unterlagen zur Genehmigung einzureichen. Aus diesem Grund sieht sich die Baudirektion veranlasst, im Sinne einer Ersatzvornahme provisorische Schutzmassnahmen gemäss § 4 Abs. 1 TWV zu verfügen. Die provisorischen Schutzmassnahmen umfassen die Schutzzonen gemäss obgenannter Übersichtskarte. Als Schutzzonenreglement dient die Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen vom Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.

Die Wegleitung gibt insbesondere Auskunft darüber, welche Einrichtungen und Bauten in den Schutzzonen der Trinkwasserfassungen grundsätzlich erlaubt sind. Sie legt u.a. für die einzelnen Fassungen die erlaubte Nutzung, die notwendigen Sanierungsmassnahmen und deren Überprüfung fest. Kann eine Einrichtung, eine Anlage oder eine Baute sämtliche Anordnungen erfüllen, darf sie selbstverständlich weiter bestehen bleiben. Erfüllt sie diese Anordnungen nicht, ist sie zu entfernen bzw. ist die bisherige Nutzung zu unterlassen. Diese Schlussfolgerung ergeht unmissverständlich aus der Wegleitung. **Sind die einzelnen Grundwasserschutzzonen noch nicht in die Schutzzonen I, II und III eingeteilt, gelten mindestens die Vorschriften für die Schutzzone III.**

d) Bezweckt eine Massnahme den konkreten Schutz von polizeilichen Gütern wie Leben, Gesundheit, öffentliche Ordnung und Sicherheit, so ist nach der bundesgerichtlichen Praxis keine Entschädigung geschuldet (BGE 105 Ia 330). An diesem Grundsatz orientiert sich auch die Trinkwasserverordnung. Demnach begründen die provisorischen Schutzmassnahmen für die betroffenen Grundeigentümer in der Regel keine Entschädigungsansprüche (§ 4 Abs. 1 TWV).

e) Mit Schreiben vom 8. August 1994 machte die Baudirektion der Fassungseigentümerin die öffentliche Auflage provisorischer Schutzmassnahmen bekannt. Mit Publikationen im Amtsblatt informierte die Baudirektion die betroffenen Grundeigentümer bezüglich der öffentlichen Auflage der provisorischen Schutzmassnahmen (Übersichtskarte 1:10'000 "Schutzzonen um öffentliche oder dem öffentlichen Wohle dienende Grund- und Quellwasserfassungen" samt dem Schutzzonenreglement). Die Baudirektion wies die Fassungseigentümerin sowie die Grundeigentümer auf ihre Einsprachemöglichkeit gemäss § 15 Abs. 1 TWV hin. Die Fassungseigentümerin hat sich innert Frist dahingehend geäußert, dass sie Untersuchungen durchführen und die sachdienlichen Unterlagen der Baudirektion zu einem späteren

Zeitpunkt zur Genehmigung einreichen werde. Während der Auflagefrist von drei Monaten hat kein betroffener Grundeigentümer Einsprache erhoben.

f) Die provisorischen Schutzmassnahmen bleiben bis zur Rechtskraft der Genehmigung der vom Fassungseigentümer eingereichten Schutzzonenpläne und -reglemente durch die Baudirektion in Kraft. **Sie werden ausserdem überarbeitet, wenn der Fassungseigentümer oder die betroffenen Grundeigentümer die Unrichtigkeit der Ausdehnung der Schutzzonen (Übersichtskarte) nachweisen.**

g) Für die Bearbeitung ist gestützt auf den kantonalen Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974/9. März 1992, BGS 641.1, (lit. D, Ziff. 38) eine Spruchgebühr von Fr. 500.-- zu erheben. Die Spruchgebühr ist der Fassungseigentümerin aufzuerlegen. In dieser Gebühr sind die Barauslagen, insbesondere die Ausgaben für Gutachten aller Art, nicht inbegriffen. Deren Ersatz kann in jedem Fall nebst den Gebühren verlangt werden (lit. N, Ziff. 109 Abs. 1 Verwaltungsgebührentarif). Das Gebiet des Walchwilerberges hat die Baudirektion hydrogeologisch untersuchen lassen. Die Kosten für diese hydrogeologischen Abklärungen sowie für die Erstellung der Übersichtskarte sind deshalb anteilmässig auf die verschiedenen Fassungseigentümer aufzuteilen. Aufgrund der Eigenleistungen der Fassungseigentümerin ist gerechtfertigt, auf die Erhebung weiterer Kosten vorliegend zu verzichten.

h) Die Baudirektion wird diese Verfügung auf der Kanzlei der Standortgemeinde öffentlich auflegen. Es besteht die Möglichkeit, gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der ersten Publikation im Amtsblatt Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug zu erheben. Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die provisorischen Schutzmassnahmen mit Ausnahme allenfalls angefochtener Bestandteile und Bestimmungen der Pläne sowie des Reglementes in Kraft treten.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Baudirektion erlässt für folgende Trinkwasserfassung provisorische Schutzmassnahmen:

**Ortsbezeichnung:** Schwändi

**Nummer der Fassung:** 45

Gemäss Quellenkataster Blatt Nr. Z-012, Ausschnitt aus der Plan Nr. 268

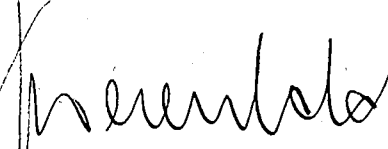
2. Die provisorischen Schutzmassnahmen umfassen den Erlass von Schutzzonen gemäss Quellenkataster samt Schutzzonenreglement (Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen vom Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982).
3. Die Spruchgebühr in der Höhe von Fr. 500.-- wird der Fassungseigentümerin auferlegt.
4. Es werden keine weiteren Kosten erhoben.

5. a) Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Publikation im Amtsblatt Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug erhoben werden.
- b) Nach Ablauf der Beschwerdefrist treten die provisorischen Schutzmassnahmen mit Ausnahme allenfalls angefochtener Bestandteile und Bestimmungen der Pläne sowie des Reglementes in Kraft.
6. Mitteilung samt Auszug aus der Übersichtskarte und der Wegleitung an:
- Stiftung Jugendhaus Auszersihl, z.H. Werner Freund, Niedbachstrasse 19, 8803 Rüschlikon (Beilage: Rechnung)
  - Gemeinde Walchwil, 6318 Walchwil (Beilagen zur Kenntnis und für die öffentliche Auflage)
  - Grundeigentümer durch öffentliche Auflage
  - Kant. Laboratorium, Zugerstrasse 50, 6312 Steinhausen (ohne Beilagen)
  - Amt für Umweltschutz (2)
  - Baudirektion

Zug, 9. Januar 1995 AB/hr

Versandt am: -9. JAN. 1995

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG  
Der Baudirektor



Dr. P. Twerenbold, Regierungsrat